



Liestal, 14. August 2018

012 2018 961

**Vorlage an den Landrat betreffend Wahl eines Präsidiums für das
Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht des Kantons
Basel-Landschaft für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2022)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 12. Juni 2018 hat Adrian Jent dem Landrat seinen Rücktritt als Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts des Kantons Basel-Landschaft per 31. Dezember 2018 erklärt. Die Stelle ist entsprechend neu zu besetzen. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als Präsidentin oder Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet sowie über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung (§ 33 GOG) verfügt.

Die Stelle wurde gemäss § 11 Absatz 1 Personalgesetz ausgeschrieben. Innerhalb der Bewerbungsfrist sind vier Bewerbungen eingegangen (vertrauliche Liste zu Händen der Geschäftsleitung des Landrats separat). Zwei Personen erfüllen die formellen Voraussetzungen (abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung und Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl eines Präsidiums für das Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht des Kantons Basel-Landschaft für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2022) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz

Der Präsident



Roland Hofmann

Der Gerichtsverwalter



Martin Leber